



STATUTEN

DES
TURN- UND SPORTVEREIN (TSV)
HEITENRIED

Gegründet am 26. Oktober 1945

Fusioniert am 27. Mai 2009

Die in den vorliegenden Statuten verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger meint sowohl Frauen wie auch Männer.

I. NAME, SITZ, ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Turn- und Sportverein Heitenried“ (kurz TSV Heitenried) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist in Heitenried.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der TSV Heitenried ist Mitglied der Freiburgischen Turn- und Sportunion FTSU und gehört damit der Sport-Union Schweiz (SUS) an.

II. LEITBILD, TÄTIGKEITEN

Art. 4 Leitbild

Der TSV Heitenried ist ein polysportiver Verein und stellt seine Tätigkeiten in den Dienst der Gesundheitsförderung. Er betrachtet den Sport als wesentliches und förderungswürdiges Mittel einer aktiven Freizeitgestaltung. Der TSV setzt sich besonders für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein. Er anerkennt die Regeln der Demokratie und ist politisch sowie konfessionell neutral.

Art. 5 Tätigkeiten

Durch ein Angebot verschiedenartiger Formen des Sports für alle Altersstufen soll allen Mitgliedern ein sportliches Engagement ermöglicht werden. Im Rahmen des Breitensports wird auch der Wettkampfsport gefördert. Auch der Geselligkeit und Pflege der Kameradschaft soll eine angemessene Bedeutung zukommen.

In zusätzlichen Dienstleistungen kann der ganzen Bevölkerung von Heitenried und Umgebung eine sportliche Betätigung ermöglicht werden. Ferner kann der Verein vorübergehend Aufgaben übernehmen, um die notwendigen Mittel zur Erfüllung der Hauptaufgaben beschaffen zu können.

Der TSV strebt die Zusammenarbeit mit anderen Turn- und Sportsektionen an und arbeitet eng mit anderen Vereinen von Heitenried zusammen.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Mitgliederkategorien

Der TSV Heitenried umfasst folgende Mitgliederkategorien:

a) Mit Stimmrecht

- **Aktivmitglieder:** Als Aktivmitglied kann jede Person ab 16 Jahren ohne Rücksicht auf Geschlecht, Konfession und Nationalität werden.
- **Passivmitglieder:** Mitglieder, welche keine sportlichen Tätigkeiten in einer der Sektionen mehr ausüben und trotzdem am übrigen Vereinsleben teilnehmen wollen. Sie sind in ihren Rechten und Pflichten den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

- **Ehrenmitglieder:** Personen, die sich in besonderer Weise für das Turn- und Sportwesen im Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- **Supporter:** Im Supporter-Club können ehemalige oder noch aktive Vereinsmitglieder mitmachen, die den Verein finanziell unterstützen und am Vereinsleben teilnehmen, dabei aber die Geselligkeit in den Vordergrund stellen wollen.

b) Ohne Stimmrecht

- **Kinder und Jugendliche:** Mitglieder der Jugendsportgruppen, bis zum 16. Altersjahr.
- **Gönner:** Gönner des TSV kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Tätigkeit des Vereins unterstützt und einen jährlichen finanziellen Beitrag leistet.

Art. 7 Aufnahme

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat und sich im Verein aktiv betätigen will. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden in die Jugendsportgruppen aufgenommen und gelten bei Erreichen der Altersgrenze als Aktivmitglieder.

Art. 8 Rechte

Alle Mitglieder gemäss Art. 6 a) sind an der GV antrags- und stimmberechtigt. Zudem haben sie das aktive und passive Wahlrecht.

Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar dieser Statuten ausgehändigt.

Art. 9 Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und dessen Statuten, Beschlüsse und Vorschriften einzuhalten. Sie sind ausserdem gehalten, an der GV teilzunehmen und an Vereinsanlässen aktiv mitzumachen.

Die Mitglieder entrichten jährlich den von der GV festgesetzten Mitgliederbeitrag (vgl. Anhang). Vorstands- und Ehrenmitglieder sind davon befreit.

Art. 10 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall

Austrittsgesuche sind schriftlich auf Ende Vereinsjahr an den Vorstand zu richten und können erst genehmigt werden, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird vom Vorstand nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung ausgesprochen werden, und zwar infolge Widersetzlichkeit, Schädigung der Vereinsinteressen und/oder Nichteinhalten der Statuten oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

IV. ORGANISATION

Art. 11 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 12 Organe

Die Organe des TSV Heitenried sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

a) Generalversammlung (GV)

Art. 13 Ordentliche GV

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Alljährlich zu Beginn des Vereinsjahres findet die ordentliche GV statt.

Art. 14 Kompetenzen

Der ordentlichen GV obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten / der Präsidentin
3. Abnahme der technischen Jahresberichte inkl. Jugendsport
4. Genehmigung der Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
5. Genehmigung des Budgets
6. Beschlussfassung über Statutenänderungen
7. Festsetzung der Jahresbeiträge und LeiterInnen-Entschädigungen
8. Aufstellung des Jahresprogramms
9. Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
10. Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Anträge und Verschiedenes

Art. 15 Einberufung

Die Einladung zur GV erfolgt durch den Vorstand schriftlich an jedes Mitglied (gemäss Art. 6 a)) mindestens 20 Tage im voraus.

Art. 16 Anträge

Anträge an die GV müssen bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten / der Präsidentin eingereicht werden.

Art. 17 Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden einberufen werden:

- a) Durch den Vorstand
- b) Auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder

Art. 18 Abstimmungen, Wahlen

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevision, Fusion und Auflösung des Vereins (Art. 32 und 33), entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr erforderlich.

Art. 19 Gang der Verhandlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten / der Präsidentin oder bei dessen/deren Abwesenheit vom Vize-Präsidenten / der Vize-Präsidentin geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden GV zur Abstimmung gebracht werden.

Der/die Vorsitzende der Versammlung stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er/sie zudem den Stichentscheid.

b) Vorstand

Art. 20 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Vorstand setzt sich zusammen aus 7 – 11 von der GV gewählten Mitgliedern.

Der Präsident / die Präsidentin wird von der GV einzeln gewählt. Wenn keine anderen Vorschläge vorliegen, können die übrigen Vorstandsmitglieder „in globo“ gewählt werden. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist ohne Einschränkung möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, erfolgt an der nächsten GV die Wahl des Nachfolgers / der Nachfolgerin für eine neue Amtsdauer.

Art. 21 Aufgaben

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, koordiniert die Tätigkeiten und legt Prioritäten fest. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach aussen. Er ist verantwortlich für die Ausführung der GV-Beschlüsse und die Einhaltung der Statuten.

Art. 22 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich regelmässig auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin. Jedes Vorstandsmitglied kann, unter Angabe der Gründe, eine Vorstandssitzung verlangen. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende (Präsident/in oder Vize-Präsident/in). Jedes Vorstandsmitglied ist stimmpflichtig.

Art. 24 Vertretung

Rechtsverbindlich zeichnen für den Verein kollektiv zu zweien:

- Präsident/in und Vize-Präsident/in
- Präsident/in oder Vize-Präsident/in mit Sekretär/in oder Kassier/erin

Der Kassier / die Kassiererin ist im Zahlungsverkehr bevollmächtigt.

Art. 25 Finanzkompetenz

Der Vorstand ist befugt, ausserhalb des Jahres-Budgets ohne vorherige Zustimmung der GV Ausgaben im Rahmen der Finanzkompetenz zu beschliessen. Die betragliche Höhe dieser Kompetenz wird im Anhang dieser Statuten festgelegt.

c) Revisionsstelle

Art. 26 Zusammensetzung und Amtsdauer

Die Revisionsstelle umfasst zwei Mitglieder (Revisoren / Revisorinnen), die von der GV alle zwei Jahre gewählt werden und die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Art. 27 Aufgaben

Die Mitglieder der Revisionsstelle prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins und erstatten an der ordentlichen GV Bericht. Es steht ihnen jederzeit das Recht zu, in die Buchhaltung Einsicht zu nehmen.

V. FINANZEN

Art. 28 Einnahmen und Verwendung

Die Einnahmen des TSV bestehen hauptsächlich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Vereinsanlässen
- Schenkungen und Zuwendungen
- Übrigen Erträgen

Das genehmigte Budget bildet die Grundlage für die Verwendung. Die Höhe der Leiter/innen-Entscheidung wird im Anhang dieser Statuten festgelegt und von der Generalversammlung genehmigt.

Art. 29 Vermögensanlage

Die nicht zur Geschäftsführung notwendigen Mittel sind ausschliesslich in Form von Konto-/Sparguthaben und/oder Kassaobligationen in Schweizer Franken zu halten.

Art. 30 Haftung / Versicherung

Der TSV Heitenried haftet ausschliesslich durch sein Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Von der GV beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang).

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 31 Statutenrevision

Die Abänderung der Statuten (nicht aber des Anhangs) bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder und muss durch den Kantonalvorstand genehmigt werden.

Art. 32 Auflösung oder Zusammenschluss

Die Auflösung oder der Zusammenschluss (Fusion) mit einem anderen Verein kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins ist das Inventar einschliesslich des Vermögens der Gemeinde Heitenried bis zur Gründung eines neuen Vereins mit gleichen Zielen und Zwecken zur Verwaltung zu übergeben. Die Gemeinde Heitenried verwaltet das Vermögen während maximal 10 Jahre, danach geht das Vermögen an die Gemeinde über.

Art. 33 Besondere Fälle

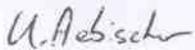
In den Statuten nicht vorgesehene Fälle werden durch den Vorstand unter Vorbehalt der Ratifizierung durch die nächste GV entschieden.

Art. 34 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die ausserordentliche GV vom 27. Mai 2009 und durch die Genehmigung durch den Kantonalverband inkraft.

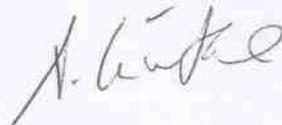
Genehmigt durch die ausserordentliche Generalversammlung des TSV Heitenried vom 27. Mai 2009

Der Präsident



Urs Aebischer

Die Vize-Präsidentin



Anja Küttel

Genehmigt durch die Geschäftsleitung der Freiburgischen Turn- und Sportunion FTSU

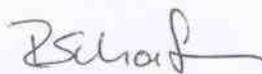
Alterswil, den 2. Juli 2009

Der Kantonalpräsident



Hugo Bächler

Der Vize-Präsident



Reto Schäfer